



8. Mai 2008

Nr. 2 /2008

### ▶▶▶ Aus der eaf Arbeit

- **Folgende Stellungnahmen hat die eaf abgegeben:**

Stellungnahme der eaf zum [Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend \(BMFSFJ\) zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege \(Kinderförderungsgesetz – KiföG\)](#) vom 4. April 2008

Stellungnahme der eaf zum [Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend \(BMFSFJ\) zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes \(BKGG\)](#) vom 26. März 2008 (Änderungen Kinderzuschlag)

Stellungnahme der eaf zum [Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes](#) vom 14. März 2008

- **LGFK 26.- 27.2. 2008 Hannover:**

Bei der diesjährigen LandesgeschäftsführerInnenkonferenz konnten die neue Geschäftsführerin der eaf rheinland, Eva Bernhardt, und der neue Geschäftsführer aus dem LAK Württemberg, Dietmar Lipkov, begrüßt werden. Inhaltlich befasste sich die Konferenz mit der Positionierung der familienpolitischen Anliegen innerhalb des Reformprozesses der evangelischen Kirche in den Landeskirchen und der Diskussion der Thesen des neuen familienpolitischen Programms der eaf.



der LGFK 2008 in Hannover

Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der eaf bei

- **Der Fachausschuss 1** der eaf *Sozialpolitik und Recht* traf sich am 5. März 2008 in Berlin und befasste sich insbesondere mit Kinderarmut (Vortrag Gerda Holz, Institut für Sozialarbeit und Pädagogik, Frankfurt/M.), der Reform des Kinderzuschlags und geplanten Änderungen bei den Regelungen zur Elternzeit („Großelternzeit“).

- **Der Fachausschuss 2** der eaf *Bildung, Beratung, Soziale Integration* kam am 18. März 2008 in Kassel zusammen und erörterte den Aufbau der geplanten Handreichung zum Thema „Familien mit pflegebedürftigen Angehörigen“.

## ▶▶▶ Tagungen und Veranstaltungen

---

- Das Bundesforum Familie (BFF) lädt ein zur Regionalkonferenz: **"Pädagogische Fachkräfte im Spannungsfeld der Wertekonflikte"** am 4. Juni 2008 im Nachbarschaftszentrum „Pustebblume“ Halle an der Saale. [Programm](#) und [Anmeldeformular](#) sind unter den Links zu finden.
- **Der 13. Kinder- und Jugendhilfetag** findet vom 18.-20.Juni 2008 in Essen statt. <http://www.jugendhilfetag.de/djht08/pages/startseite.php> . Sein Motto ist: Gerechtes Aufwachsen ermöglichen.

## ▶▶▶ Familienpolitische Entwicklungen

---

- **Ursula von der Leyen: "Kinderzuschlag bewahrt Viertelmillion Kinder vor Hartz IV", Reformierte Regelung soll bereits am 1. Oktober in Kraft treten**  
Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ursula von der Leyen, begrüßt Beschluss des Bundeskabinetts zur Verbesserung des Kinderzuschlags zum 1. Oktober 2008. Zugleich hat das Kabinett am 8.4.2008 Verbesserungen zum Wohngeld zugestimmt, die am 1. Januar 2009 in Kraft treten sollen. "Ich freue mich, dass die Weiterentwicklung des Kinderzuschlags nun kommt. Anderthalb Jahre habe ich dafür gekämpft, dass nach der Einführung des Elterngeldes mit dem Ausbau der Kinderbetreuung nun auch eine wirksame Reform des Kinderzuschlags umgesetzt wird. Der verbesserte Kinderzuschlag bewahrt eine Viertelmillion Kinder vor Hartz IV. Sie werden gezielt aus der Armut geholt und unterstützt ihre Eltern in Erwerbstätigkeit. Es profitieren rund 150.000 Kinder mehr als bisher", sagt Bundesfamilienministerin Ursula von der Leyen.  
Im Zusammenspiel mit dem geplanten Ausbau des Wohngeldes werden Kinder und ihre Eltern deutlich seltener auf Arbeitslosengeld II angewiesen sein. Ab 2009 werden durch den Kinderzuschlag 106.000 Familien und damit 250.000 Kinder erreicht (bisher 100.000 Kinder). „Gerade wenn die Einkommen klein sind, reicht es trotz der Erwerbstätigkeit der Eltern oft nicht für den täglichen Bedarf der Kinder. Der Kinderzuschlag kann diese Familien spürbar entlasten", sagt Ursula von der Leyen.  
In Zukunft können Eltern bis zu 140 Euro Kinderzuschlag erhalten, wenn sie einen erheblichen Beitrag zur Deckung ihres Lebensunterhalts leisten und mit dem Kinderzuschlag, dem Kindergeld und dem Wohngeld den Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft decken können.  
Die Neuregelung schafft mehr Transparenz für die Antragsteller: Ab dem 1. Oktober sollen mit 600 Euro für Alleinerziehende und 900 Euro für Paare einheitliche Grenzen für das Mindesteinkommen gelten, das Eltern erzielen müssen, um den Kinderzuschlag erhalten zu können. Vorher wurde diese Grenze individuell berechnet, was in der Praxis neben einem sehr hohen Verwaltungsaufwand zu einer Ablehnungsquote von mehr als 80 Prozent führte.  
Die Neuregelung setzt starke Erwerbsanreize: Familien, die hinzuverdienen, können künftig mehr vom selbst erwirtschafteten Einkommen behalten: Neben der Mindesteinkommensgrenze wird die Abschmelzrate für Einkommen aus Erwerbstätigkeit von 70 Prozent auf 50 Prozent abgesenkt. Auch in Zukunft hängt der Anspruch des Kinderzuschlags aber davon ab, dass Hilfebedürftigkeit im konkreten Fall vermieden wird.  
"Eltern, die arbeiten statt sich allein auf staatliche Hilfen zu verlassen, sind langfristig die beste Vorsorge gegen Kinderarmut. Ihr Einsatz und ihr Vorbild durchbrechen den fatalen Kreislauf der Abhängigkeit von Sozialtransfers über Generationen hinweg. Deswegen setzen wir mit dem Kinderzuschlag gezielt Erwerbsanreize für Familien mit Kindern", so von der Leyen.  
Im Zusammenspiel der Verbesserungen beim Kinderzuschlag und beim Wohngeld entstehen für den Kinderzuschlag zusätzliche Ausgaben in Höhe von 252 Millionen Euro brutto ab dem Jahr 2009. Der Kinderzuschlag in seiner erweiterten Form wird wie das Elterngeld

von Beginn an auf seiner Wirkungen hin überprüft. Quelle: BMFSFJ Pressemitteilung Nr. 275/2008 Veröffentlicht am 08.04.2008

- **Bundesregierung beschließt Kinderförderungsgesetz (KiföG) und Bericht über TAG-Ausbaufortschritte**

Mit dem Kinderförderungsgesetz setzt die Koalition den letzten zentralen Baustein zum Betreuungsausbau für Kinder unter drei Jahren. Im August 2007 hatten Bund und Länder den Grundstein für die Finanzierung gelegt. Demnach unterstützt der Bund den Ausbau der Kinderbetreuung bis 2013 mit insgesamt vier Milliarden Euro. Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ursula von der Leyen, begrüßt den Beschluss des Bundeskabinetts am 30.4.2008 zum Kinderförderungsgesetz (KiföG), das noch bis zum Jahresende verkündet werden muss. "Das Kinderförderungsgesetz macht den Weg frei für den Ausbau der Kinderbetreuung in Deutschland. Dieses Gesetz wird unser Land spürbar für Familien verändern. Eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf und Chancengleichheit für Kinder von Anfang an sind nun nicht mehr nur Wunsch, sondern werden nach und nach Wirklichkeit. Unser Ziel, im Jahr 2013 europäisches Niveau zu erreichen, indem wir für jedes dritte Kind unter drei Jahren einen Betreuungsplatz schaffen, rückt immer näher", sagt Bundesfamilienministerin Ursula von der Leyen.

Die Bedeutung des Kinderförderungsgesetzes für den weiteren Ausbau der Kinderbetreuung wird auch durch die Ergebnisse des dritten TAG-Berichts bestätigt, den das Kabinett am 30. April 2008 ebenfalls beschlossen hat. Der Bericht analysiert und bewertet die Entwicklungen seit Inkrafttreten des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) im Januar 2005. Die Ergebnisse zeigen, dass viele deutsche Kommunen und Länder bereits Fortschritte bei der Erweiterung des Betreuungsangebots für Kinder unter drei Jahren erzielt haben. So hat sich die Quote der Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege in Deutschland von 13,6 Prozent im Jahr 2006 auf 15,5 Prozent im Jahr 2007 erhöht. Die Zahl der betreuten Kinder ist von 287.000 auf 321.000 gestiegen.

Folgende wichtige Regelungen enthält das Gesetz:

Für die Ausbauphase bis zum 31. Juli 2013 werden im Vergleich zum TAG erweiterte, objektiv rechtliche Verpflichtungen für die Bereitstellung von Plätzen eingeführt. Ziel der Förderung ist es, die Kinder in ihrer persönlichen Entwicklung zu stärken und damit die Rahmenbedingungen für echte Chancengleichheit zu schaffen. Außerdem sollen nicht nur berufstätige Eltern einen gesicherten Betreuungsplatz für ihr Kind bekommen, sondern auch schon diejenigen, die eine Arbeit suchen. Damit fällt eine der letzten Hürden für allein erziehende Mütter und Väter, die häufig erst einen Arbeitsplatz finden, wenn sie die Betreuung ihres Kindes gesichert haben.

Ab dem 1. August 2013, nach Abschluss der Ausbauphase, soll der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr eingeführt werden.

Die Bundesregierung setzt auf ein vielfältiges Betreuungsangebot und nimmt eine deutliche Profilierung der Kindertagespflege in Angriff. Viele Eltern wünschen sich für die Kleinsten die familiennahe Betreuungsform der Kindertagespflege. Deshalb sollen 30 Prozent der neuen Plätze in diesem Bereich geschaffen werden.

Das Gesetz stellt sicher, dass alle Träger von Einrichtungen, die die fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, bei der Finanzierung gleichbehandelt werden. So kann auch das Engagement von Unternehmen, die Betriebskindergärten einrichten, und andere private Anbieter in den Ausbau einbezogen werden. Denn Ziel ist es, ein Angebot in großer Vielfalt zu schaffen, das Eltern echte Auswahlmöglichkeiten eröffnet.

Die Finanzierung des Ausbaus der Kinderbetreuung wird auf eine seriöse Grundlage gestellt: Der Bund beteiligt sich mit insgesamt vier Mrd. Euro an den Ausbaukosten von 12 Mrd. Euro: Die Beteiligung des Bundes an den Investitionskosten für die Ausbauphase bis 2013 ist durch Bereitstellung eines Sondervermögens in Höhe von 2,15 Mrd. Euro auf Grund des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes seit dem vergangenen Jahr sichergestellt. So sind die nötigen Mittel für Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs-, Modernisierungs- und Ausstattungsmaßnahmen bereits verfügbar und werden von den Ländern abgerufen. Mit dem Kinderförderungsgesetz werden auch die notwendi-

gen Änderungen im Finanzausgleichgesetz zur Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten in Höhe von 1,85 Mrd. Euro in der Ausbauphase von 2009-2013 und ab 2014 dauerhaft mit 770 Mio. Euro jährlich durch eine neue Umsatzsteuerverteilung zu Gunsten der Länder auf den Weg gebracht.

Ab 2013 soll für diejenigen Eltern, die ihre bis drei Jahre alten Kinder nicht in Tageseinrichtungen betreuen lassen wollen oder können, eine monatliche Zahlung (zum Beispiel Betreuungsgeld) eingeführt werden.

Quelle: BMFSFJ am 30.4.2008

- **Bundesverfassungsgericht: Regelmäßig keine zwangweise Durchsetzung der Umgangspflicht**

Ein Kind hat einen verfassungsrechtlichen Anspruch darauf, dass seine Eltern Sorge für es tragen und der mit ihrem Elternrecht untrennbar verbundenen Pflicht auf Pflege und Erziehung ihres Kindes nachkommen.

Allerdings dient ein Umgang mit dem Kind, der nur mit Zwangsmitteln gegen seinen umgangsunwilligen Elternteil durchgesetzt werden kann, in der Regel nicht dem Kindeswohl. Daher ist in solchen Fällen die Zwangsmittelvorschrift des § 33 FGG verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass eine zwangweise Durchsetzung der Umgangspflicht zu unterbleiben hat. Anders liegt es, wenn es im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte gibt, die darauf schließen lassen, dass ein erzwungener Umgang dem Kindeswohl dienen wird. Dann kann der Umgang auch mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Dies entschied der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts.

Damit war die Verfassungsbeschwerde eines umgangsunwilligen Vaters, der durch Androhung eines Zwangsgeldes zum Umgang mit seinem Kind gezwungen werden sollte, erfolgreich. Die Sache wurde zur erneuten Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde:

I. Die Androhung des Zwangsgeldes zur Durchsetzung der Pflicht des Beschwerdeführers, mit seinem Kind gegen seinen Willen Umgang zu pflegen, greift in sein Grundrecht auf Schutz der Persönlichkeit ein. Entgegen seiner eigenen Einstellung wird er gezwungen, seinem Kind zu begegnen. Dies nimmt Einfluss auf sein persönliches Verhältnis zum Kind und setzt ihn unter Druck, sich seinem Kind gegenüber so zu verhalten, wie er es selbst nicht will. Gesetzliche Grundlage für die Zwangsgeldandrohung ist § 33 FGG. In die Prüfung, ob der durch die Androhung von Zwangsgeld erfolgte Grundrechtseingriff zu rechtfertigen ist, ist § 1684 Abs. 1 BGB, der die Eltern zum Umgang mit ihrem Kind verpflichtet, mit einzubeziehen.

II. Mit der Möglichkeit der Zwangsgeldandrohung gegenüber einem umgangsunwilligen Elternteil verfolgt der Gesetzgeber einen legitimen Zweck. (1) Die in § 1684 BGB gesetzlich statuierte Pflicht eines Elternteils zum Umgang mit seinem Kind ist eine zulässige Konkretisierung der den Eltern grundrechtlich zugewiesenen Verantwortung für ihr Kind. Art. 6 Abs. 2 GG garantiert den Eltern das Recht auf Pflege und Erziehung ihres Kindes, macht diese Aufgabe aber zugleich auch zu einer ihnen zuvörderst obliegenden Pflicht. Die Pflicht der Eltern zur Pflege und Erziehung ihres Kindes besteht nicht allein gegenüber dem Staat, sondern auch ihrem Kind gegenüber. Mit dieser elterlichen Pflicht korrespondiert das Recht des Kindes auf Pflege und Erziehung durch seine Eltern aus Art. 6 Abs. 2 GG. Recht und Pflicht sind vom Gesetzgeber näher auszugestalten. Da ein Umgang zwischen Eltern und Kind dem Wohl des Kindes und seiner Entwicklung grundsätzlich zugute kommt, hat der Gesetzgeber in § 1684 BGB die Eltern zum Umgang mit ihrem Kind verpflichtet und damit angemahnt, dass sie ihrer Verantwortung gegenüber dem Kind nachkommen. (2) Der mit der Verpflichtung eines Elternteils zum Umgang mit seinem Kind verbundene Eingriff in das Grundrecht auf Schutz der Persönlichkeit ist wegen der den Eltern durch Art. 6 Abs. 2 GG auferlegten Verantwortung für ihr Kind und dessen Recht auf Pflege und Erziehung durch seine Eltern gerechtfertigt. Wägt man das Interesse des Kindes an einem gedeihlichen Umgang mit seinen beiden Elternteilen mit dem Interesse eines Elternteils ab, mit dem Kind nicht in persönlichen Kontakt treten zu wollen, dann ist dem kindlichen Anliegen gegenüber dem elterlichen Wunsch ein erheblich größeres Gewicht beizumessen. Denn als gewichtige Basis für den Aufbau und Erhalt einer persönlichen familiären Beziehung ebenso wie für das Empfangen elterlicher Unterstützung und

Erziehung ist der Umgang eines Kindes mit seinen Eltern für seine Persönlichkeitsentwicklung von maßgeblicher Bedeutung und trägt grundsätzlich zu seinem Wohle bei. Es ist einem Elternteil deshalb zumutbar, zum Umgang mit seinem Kind verpflichtet zu werden, wenn dies dem Kindeswohl dient.

III. Die Androhung der zwangweisen Durchsetzung der Umgangspflicht eines Elternteils gegen dessen erklärten Willen ist jedoch regelmäßig nicht geeignet, den mit ihr verfolgten Zweck zu erreichen. Ein Umgang mit dem Kind, der nur mit Zwangsmitteln gegen seinen umgangsunwilligen Elternteil durchgesetzt werden kann, dient in der Regel nicht dem Kindeswohl. Insoweit ist der mit der gerichtlichen Zwangsmittelandrohung erfolgende Eingriff in das Grundrecht auf Schutz der Persönlichkeit des Elternteils nicht gerechtfertigt, es sei denn, es gibt im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte, die darauf schließen lassen, dass ein erzwungener Umgang dem Kindeswohl dienen wird. (1) Die zwangsweise Durchsetzung des Umgangs, bei der von dem Elternteil nicht nur bloße Anwesenheit, sondern eine emotionale Zuwendung zum Kind erwartet wird, widerstrebt seinen Gefühlen, die er gegenüber dem Kind hegt. Ein solcher an den Tag gelegter Widerwille, verbunden mit einer ablehnenden Haltung zum Kind, kann bei einem erzwungenen Umgang mit dem Kind nicht ohne Auswirkungen auf das Kind bleiben. Das Kind gerät in eine Situation, in der es nicht die mit dem Umgang bezweckte elterliche Zuwendung erfährt, sondern spüren muss, wie es als Person abgelehnt wird, und dies nicht von irgendjemandem, sondern gerade von seinem Elternteil. Dies birgt die große Gefahr, dass das Selbstwertgefühl des Kindes Schaden nimmt. (2) Bei der Eignung des Einsatzes von Zwangsmitteln gegen einen Elternteil zur Durchsetzung eines von diesem nicht gewollten Umgangs mit seinem Kind kommt es nicht darauf an, ob ein solcher Umgang das Kindeswohl gefährden könnte, sondern ob ein solcher Umgang dem Kindeswohl dient. Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass der Umgang des Kindes mit seinen Eltern für seine Entwicklung von herausragender Bedeutung ist und seinem Wohl dient. Dies rechtfertigt den mit der Inpflichtnahme der Eltern bewirkten Eingriff in ihr Grundrecht auf Schutz der Persönlichkeit. Allerdings gilt das nur soweit und solange, wie der Umgang dem Kindeswohl auch tatsächlich dienlich sein kann. Wird dieser Zweck durch das gesetzliche Mittel, das ihn erreichen soll, verfehlt, ist es nicht geeignet, den Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Elternteils zu rechtfertigen. Dies gilt auch für die gesetzlich eröffnete Möglichkeit, die Umgangspflicht mittels Androhung von Zwangsmitteln durchzusetzen. Dem steht nicht entgegen, dass § 1684 Abs. 4 BGB die Einschränkung und den Ausschluss des Umgangsrechts nur zulässt, wenn anderenfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Diese Regelung hat die Grenzen des elterlichen Umgangsrechts zum Gegenstand, nicht die Durchsetzung der Umgangspflicht. (3) Allerdings ist nicht auszuschließen, dass es Fälle gibt, in denen eine reale Chance besteht, dass das Kind in der Lage ist, durch sein Verhalten den Widerstand des den Kontakt zu ihm meidenden Elternteils aufzulösen, so dass ein zunächst erzwungener Umgang dem Kindeswohl dienen kann. Dies ist gegebenenfalls mithilfe von Sachverständigen zu klären. Je älter und je gefestigter ein Kind in seiner Persönlichkeitsentwicklung ist, umso eher wird davon auszugehen sein, dass auch eine zwangsweise Durchsetzung seines eigenen, nachdrücklich geäußerten Wunsches, Kontakt mit seinem Elternteil zu erhalten, seinem Wohl dienlich ist. In einem solchen Fall ist es einem Elternteil zumutbar, zu einem Umgang mit seinem Kind notfalls auch mit Zwangsmitteln angehalten zu werden.

IV. § 33 FGG ist daher verfassungsgemäß dahingehend auszulegen, dass eine zwangsweise Durchsetzung der Umgangspflicht eines den Umgang mit seinem Kind verweigern- den Elternteils zu unterbleiben hat, es sei denn, es gibt im konkreten Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte, die darauf schließen lassen, dass dies dem Kindeswohl dienen wird.

V. Bei erneuter Verhandlung und Entscheidung der Sache hat das Gericht auch den Anspruch des Kindes auf rechtliches Gehör zu beachten und zu prüfen, ob dem Kind in dem streitigen Umgangsverfahren ein Verfahrenspfleger zur Seite zu stellen ist. Der Fall gibt Anlass für Zweifel, ob der von der Mutter des betroffenen Kindes für dieses gestellte Antrag, den Beschwerdeführer auch gegen seinen deutlich erkennbaren Willen zum Umgang mit dem Kind zu verpflichten und dies notfalls auch mit Zwangsmitteln durchzusetzen, wirklich den Interessen des Kindes entspricht oder nicht eher zuwiderläuft.

Die Entscheidung ist zu III-IV mit 7:1 Stimmen, im Übrigen einstimmig ergangen  
[http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20080401\\_1bvr162004.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20080401_1bvr162004.html)  
 Quelle: Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts vom 1.4.2008

- **Gesetz zur Vaterschaftsfeststellung in Kraft getreten**

Das „Gesetz zur Klärung der Vaterschaft unabhängig vom Anfechtungsverfahren“ ist am 31. März 2008 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und ist am 1. April 2008 in Kraft getreten. Damit ist es nunmehr möglich, die genetische Abstammung eines Kindes unabhängig von der Anfechtung der Vaterschaft feststellen zu lassen.

Die Frage, von wem ein Kind abstammt, ist für eine Familie von existentieller Bedeutung. Der rechtliche Vater möchte wissen, ob er auch der biologische Vater ist. Das Kind möchte wissen, von wem es abstammt, und zuweilen möchte auch die Mutter Klarheit schaffen. Dieses Klärungsinteresse, so hat das Bundesverfassungsgericht am 13. Februar 2007 entschieden, ist verfassungsrechtlich geschützt.

„Bei allem Interesse daran, die Abstammung zu klären, das Kindeswohl muss stets berücksichtigt werden. Häufig wird ein Kind zutiefst verunsichert sein, wenn es erfährt, dass sein rechtlicher Vater nicht der „echte“ Vater ist. Das Kind muss daher stabil genug sein, um eine solche Information verkraften zu können. Für Fälle, in denen das nicht gewährleistet ist, sieht das neue Gesetz eine Härteklausel vor“, sagte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries.

Fortan wird es zwei Verfahren geben: I. Verfahren auf Klärung der Abstammung, II. Anfechtung der Vaterschaft I. Anspruch auf Klärung der Abstammung (§ 1598a BGB n. F.): Ab jetzt haben Vater, Mutter und Kind jeweils gegenüber den anderen beiden Familienangehörigen einen Anspruch auf Klärung der Abstammung. Das heißt, die Betroffenen müssen in die genetische Abstammungsuntersuchung einwilligen und die Entnahme der erforderlichen Proben dulden. Der Anspruch ist an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft. Auch Fristen sind nicht vorgesehen. Willigen die anderen Familienangehörigen nicht in die Abstammungsuntersuchung ein, wird ihre Einwilligung grundsätzlich vom Familiengericht ersetzt. Um dem Kindeswohl in außergewöhnlichen Fällen (besondere Lebenslagen und Entwicklungsphasen) Rechnung zu tragen, kann das Verfahren ausgesetzt werden. Damit wird sichergestellt, dass der Anspruch nicht ohne Rücksicht auf das minderjährige Kind zu einem ungünstigen Zeitpunkt durchgesetzt werden kann. Beispiel: Das Kind ist durch eine Magersucht in der Pubertät so belastet, dass das Ergebnis eines Abstammungsgutachtens seinen krankheitsbedingten Zustand gravierend verschlechtern könnte (z. B. akute Suizidgefahr). Geht es dem Kind wieder besser, kann der Betroffene einen Antrag stellen, das Verfahren fortzusetzen.

II. Verfahren zur Anfechtung der Vaterschaft (§§ 1600 ff. BGB n. F.): Das Anfechtungsverfahren ist unabhängig von dem Verfahren zur Durchsetzung des Klärungsanspruchs. Das zweifelnde Familienmitglied hat die Wahl, ob es eines oder beide Verfahren, d. h. zunächst Klärungsverfahren und dann Anfechtungsverfahren, in Anspruch nehmen will. Für die Anfechtung der Vaterschaft gilt auch weiterhin eine Frist von zwei Jahren (§1600b BGB). Die Anfechtungsfrist gibt dem Betroffenen eine ausreichende Überlegungsfrist und schützt die Interessen des Kindes am Erhalt gewachsener familiärer Bindungen. Nach Fristablauf tritt Rechtssicherheit ein. Für den Betroffenen bedeutet das: Erfährt er von Umständen, die ihn ernsthaft an seiner Vaterschaft zweifeln lassen, muss er seine Vaterschaft innerhalb von zwei Jahren anfechten. Die Anfechtungsfrist wird gehemmt, wenn der Vater ein Verfahren zur Klärung der Abstammung durchführt. Beispiel: Das Kind wird im Juni 1998 geboren. Der Ehemann (also der rechtliche Vater) erfährt im Juni 2008, dass seine Ehefrau im Herbst 1997 eine außereheliche Affäre hatte. Gemäß § 1600b BGB hat der Ehemann zwei Jahre Zeit, um seine Vaterschaft anzufechten. Die Frist läuft ab Kenntnis der Umstände, die ihn an seiner Vaterschaft zweifeln lassen – also ab Juni 2008. Lässt der Ehemann die Abstammung zunächst gerichtlich klären, wird die Anfechtungsfrist angehalten. Sie läuft erst sechs Monate, nachdem eine rechtskräftige Entscheidung im Klärungsverfahren ergangen ist, weiter. Ergibt also im Dezember 2008 eine rechtskräftige Entscheidung, läuft die Frist ab Juni 2009 wieder bis Juni 2011.

Quelle: Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 1.4.2008

## ▶▶▶ Zahlen, Daten, Fakten

### • **Elterngeld bei Vätern weiter hoch im Kurs**

Im vierten Quartal 2007 wurden bundesweit knapp 23.000 Anträge von Vätern auf Elterngeld bewilligt. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) in Wiesbaden weiter mitteilt, entfiel damit bei einer Gesamtzahl von 184.500 bewilligten Anträgen im gleichen Zeitraum jeder achte Antrag (12,4 Prozent) auf Elterngeld auf einen Vater.

Während im ersten Quartal 2007 erst 6,9 Prozent der Anträge für Väter waren, belief sich deren Anteil im dritten Quartal bereits auf 10,7 Prozent. Eine mögliche Ursache für den weiteren Anstieg auf 12,4 Prozent im vierten Quartal liegt darin, dass Väter nun verstärkt Anträge für die Partnermonate stellen.

Im vierten Quartal 2007 lag der Anteil der für Väter bewilligten Anträge in Bayern mit 15,1 Prozent und in Berlin mit 15,0 Prozent am höchsten. Am geringsten war der Väter-Anteil wie bereits in den Vorquartalen im Saarland mit 7,1 Prozent.

Über das gesamte Jahr 2007 gesehen wurden insgesamt 571.000 Anträge auf Elterngeld bewilligt. 60.000 oder 10,5 Prozent davon waren von Vätern gestellt worden. Beim früheren Erziehungsgeld, das an Einkommensgrenzen gekoppelt war, lag der Anteil der Anträge von Vätern in den Vorjahren bei etwa 3,3 Prozent. Die Zahl der Elterngeldanträge für im Jahr 2007 geborene Kinder wird noch weiter ansteigen. Viele Eltern, deren Kind im letzten Quartal 2007 zur Welt kam, werden erst Anfang 2008 einen Antrag auf Elterngeld stellen und auch zahlreiche Väter von Kindern, die im Jahr 2007 geboren wurden, können noch immer Elterngeld für Partnermonate beantragen.

Mehr als die Hälfte der Väter (60 Prozent), die Elterngeld in Anspruch nahmen, beantragte es 2007 für zwei Monate, 18 Prozent nahmen eine „Babyzeit“ von zwölf Monaten. Bei den Müttern ergibt sich ein anderes Bild: 87 Prozent von ihnen beanspruchten Elterngeld für zwölf Monate, weniger als ein Prozent für zwei Monate.

Das Elterngeld beträgt für erwerbstätige Mütter und Väter 67 Prozent des wegfallenden Nettogehalts, wenn die Arbeitszeit vollständig oder teilweise reduziert wird, mindestens 300 Euro und höchstens 1.800 Euro monatlich. Nicht Erwerbstätige erhalten einen Mindestbetrag von 300 Euro. Je nach Familiensituation erhöht sich der Betrag um einen Geschwisterbonus und/oder einen Mehrlingszuschlag.

Mehr als jede zweite Mutter (52 Prozent) mit bewilligtem Antrag erhielt 2007 Elterngeld auf Basis des Mindestbetrags, häufig in Verbindung mit Geschwisterbonus und/oder Mehrlingszuschlag. Bei den Vätern traf dies bei 28 Prozent zu.

Differenzierte Ergebnisse der Elterngeldstatistik für 2007 sind abrufbar im Publikationsservice des Statistischen Bundesamtes unter <http://www.destatis.de/publikationen> (Suchbegriff: „Elterngeld“).

Quelle: ots-Originaltext vom 29.2.2008

### • **Im Bundestag notiert: Anerkennung von Erziehungsleistungen**

Der Bund hat der gesetzlichen Rentenversicherung sei dem Jahr 2000 jeweils mehr als 11 Milliarden Euro jährlich für die Anerkennung von Erziehungsleistungen gezahlt. Im vergangenen Jahr seien es 11,5 Milliarden Euro gewesen, schreibt die Regierung in ihrer Antwort ([16/8462](#)) auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion ([16/8240](#)). Ferner heißt es, bis zum Jahr 2011 blieben diese Beiträge bei voraussichtlich bis zu 11,6 Milliarden Euro jährlich nahezu unverändert. Bis zum Jahr 2020 stiegen sie wahrscheinlich auf 14,9 Milliarden Euro pro Jahr an.

Quelle: hib Nr.91 vom 1.4.2008

### • **Kindergärten in Deutschland – der Gebührenwahnsinn!**

Ein aktueller Preisvergleich der kommunalen Kindergärten in 100 deutschen Städten offenbart eklatante regionale Unterschiede bei den Gebühren – von 0 bis 3.888 Euro im Jahr. Während einige Kommunen sogar einkommensschwache Familien kräftig zur Kasse bitten, müssen in anderen Städten selbst Besserverdienende keinen Cent für die Betreuung der Drei- bis Sechsjährigen zahlen. „Diese Unterschiede haben eine erhebliche soziale Schieflage zur Folge“, so ELTERN-Chefredakteurin Marie-Luise Lewicki. „Und sie behindern die Chancengleichheit unter Deutschlands Kindern.“

Dass die Gebühren kommunaler Kindergärten in Deutschland variieren, ist zwar nicht neu, wie gewaltig aber die Unterschiede im Bundesgebiet tatsächlich sind, macht jetzt

erstmal eine gemeinsame Untersuchung der Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft (INSM) und der Zeitschrift ELTERN transparent. Experten der IW Consult, Köln, haben Daten aus den 100 bevölkerungsreichsten deutschen Städten gesammelt und die Kosten für Halbtagsbetreuung verglichen. Die Studie zeigt, dass Durchschnittsverdiener je nach Stadt viel Geld in die Hand nehmen müssen, wenn sie ihren Nachwuchs in die Kita schicken. So muss beispielsweise eine Familie (Familienbrutto 45.000 Euro) für zwei Kinder in Bremen 3.096 Euro im Jahr aufbringen. INSM-Geschäftsführer Max A. Höfer plädiert dafür, „den Halbtags-Kindergarten ab dem dritten Lebensjahr als erste Bildungsstufe zu sehen und wie die Schule bundesweit generell kostenfrei zu stellen“. Dem pflichtete Marie-Luise Lewicki bei: „Frühkindliche Förderung entscheidet über spätere Chancen im Leben und darf nicht an finanziellen Hürden scheitern.“

Je höher das Einkommen, desto geringer die prozentuale Belastung. Es gibt verschiedene Methoden, die Beiträge sozial zu staffeln: Viele Städte gewähren Geschwisterermäßigung, andere nicht. Die meisten Kommunen staffeln die Elternbeiträge nach Einkommen, aber nicht alle. Einige Länder schreiben diese Staffelung vor, andere nicht. Im Durchschnitt nimmt der prozentuale Anteil am Bruttojahreseinkommen, den die Eltern für die jährlichen Elternbeiträge in städtischen Kindertageseinrichtungen aufbringen müssen, mit steigendem Bruttojahreseinkommen ab. Die Anzahl der Einwohner in den Kommunen hat keinen kausalen Einfluss auf die Höhe der Elternbeiträge: Weder steigen die Elternbeiträge mit der Anzahl der Einwohner, noch fallen sie strikt.

Die Studie belegt, dass die Höhe der Elternbeiträge auch nach Bundesländern zum Teil extrem variiert: Kommunen aus nördlichen Bundesländern belasten Bezieher geringer, mittlerer und hoher Einkommen im Durchschnitt höher als Kommunen aus südlichen Bundesländern. In Nord- und Ostdeutschland sind die Einrichtungen für Geringverdiener oft kaum erschwinglich. Lübeck beispielsweise bittet Eltern mit geringem Familieneinkommen mit 1.692 Euro pro Jahr für ein Kind zur Kasse. Das heißt: Diese Eltern müssen für den Kindergarten bis zu sieben Prozent ihres Jahreseinkommens ausgeben. Von Beziehern hoher Einkommen verlangt Minden die höchsten Beiträge: Wer zwei Kinder im Kindergarten hat, muss hier 3.888 Euro berappen. Hessische und sächsische Kommunen belasten sowohl Bezieher mittlerer als auch hoher Einkommen am wenigsten. Im Saarland, in Berlin, Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz bleibt immerhin das letzte Kindergartenjahr kostenfrei.

Als einsamer Sieger in jeder der sechs möglichen Konstellationen des Rankings geht Heilbronn hervor: Die finanzielle Belastung für Eltern reduziert sich hier auf null Euro, da die Stadt seit dem 1.1.2008 komplett auf Elternbeiträge verzichtet. 24 weitere der 100 untersuchten Kommunen stellen das letzte Kindergartenjahr beitragsfrei.

Detaillierte Ergebnisse der Untersuchung im Internet unter [www.insm-kindergartenmonitor.de](http://www.insm-kindergartenmonitor.de).

Quelle: ots Originaltext vom 17.3.2008

- **Zuwanderung nach Deutschland auch 2006 rückläufig**

Die Zahl der Einwanderer nach Deutschland sinkt weiter. Das geht aus dem Migrationsbericht 2006 hervor, der als Unterrichtung durch die Bundesregierung ([16/7705](#)) vorliegt. Danach sind im Jahr 2006 insgesamt 661.855 Personen nach Deutschland gezogen. Das ist der geringste Wert im Zeitraum von 1991 bis 2006, in dem der Bericht die Daten vergleicht. Im Jahr 2005 habe der Wert noch bei 707.352 Personen gelegen und damit um 6,4 Prozent höher als 2006. Die höchste Zuwanderung mit gut 1,5 Millionen Personen war im Jahr 1992 zu verzeichnen. Der Anteil der Ausländer unter den im Jahr 2006 zugezogenen lag bei 84,4 Prozent, was wiederum der höchste Wert der letzten 15 Jahre ist. Den Zuzügen standen laut Bericht im Jahr 2006 639.064 Abwanderungen gegenüber. Daraus ergibt sich ein Zuwanderungsüberschuss von 22.791 Personen. Der Anteil der Ausländer unter den Abgewanderten lag bei 75,7 Prozent und war damit der niedrigste der vergangenen 16 Jahre. Fast drei Viertel aller zugezogenen Personen (72,5 Prozent) stammten aus Europa, heißt es in dem Bericht weiter. Allein 19 Prozent davon aus den alten EU-Staaten und 32 Prozent aus den zehn neuen EU-Staaten. Damit liege der Anteil der Zugewanderten aus den EU-Staaten mittlerweile bei etwas mehr als der Hälfte aller Zuzüge. Hauptherkunftsland der Zuwanderer war 2006 Polen mit 163.643 Zuzügen. Das entspricht einem Anteil von 24,7 Prozent aller Zuzüge. Das Hauptzielland der Fortzügler



aus Deutschland war 2006 ebenfalls Polen mit 112.492 registrierten Fortzügen. Das entspricht einem Anteil von 17,6 Prozent. Während es einen starken Zuwanderungsüberschuss von polnischen Staatsangehörigen gab (45.164), setzte sich der seit einigen Jahren zu beobachtenden Trend fort, dass bei Staatsangehörigen der ehemaligen Anwerberstaaten Italien, Griechenland, Portugal und Spanien mehr Fort- als Zuzüge zu verzeichnen sind. Ebenfalls negativ war der Saldo bei Staatsangehörigen aus Serbien und Montenegro, was nach Ansicht der Bundesregierung Ausdruck sich fortsetzender Rückkehr von Bürgerkriegsflüchtlingen sei. Erstmals seit 1985 war auch bei türkischen Staatsangehörigen die Zahl der Fortzüge größer als die der Zuzüge. Bei Deutschen übertraf 2006 die Zahl der Fortzüge die der Zuzüge um 51.902, was die höchste Nettoabwanderung seit Anfang der 1950er Jahre bedeute, heißt es in dem Bericht. Die Zahl der Asylanträge ist im Jahr 2006 auf 21.029 gefallen, nachdem sie im Jahr 2005 bei 28.914 gelegen hat. Das spiegelt eine Entwicklung wieder, wie sie schon seit dem Jahr 1993 anhalte, so die Regierung. Der Rückgang sei auch eine Folge der Asylgrundrechtsänderung. Hauptherkunftsland von Asylsuchenden war Serbien und Montenegro mit 15,4 Prozent, gefolgt vom Irak mit 10,1 Prozent. Drittstärkstes Land war die Türkei mit 1.949 Asylsuchenden. Noch im Jahr 2005 hatten 2.958 türkische Staatsbürger einen Asylantrag in Deutschland gestellt. Damit, so heißt es, halte der seit 2001 festzustellende deutliche Rückgang der Antragsteller aus der Türkei an.

Quelle: hib Nr.92 vom 3.4.2008

### Themen, die weiter zu beobachten sind

- **Wolfgang Huber zur Stammzellentscheidung im Bundestag**

Der Vorsitzende des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Bischof Wolfgang Huber, äußerte nach der Entscheidung des Deutschen Bundestags zum Stammzellgesetz seinen Respekt. Ziel müsse es sein, die Grundlagenforschung mit embryonalen Stammzellen so schnell wie möglich hinter sich zu lassen, um den Schwerpunkt auf die Forschung mit adulten Stammzellen zu legen. Der Bundestag hat am Freitag, 11. April, einer Gesetzesänderung zugestimmt, die deutschen Wissenschaftlern die Arbeit mit neueren Stammzelllinien erlaubt. So dürfen künftig auch Stammzelllinien genutzt werden, die bis zum 1. Mai 2007 im Ausland erzeugt wurden. Bisher war der Stichtag der 1. Januar 2002. Politik und Wissenschaft, so der Ratsvorsitzende, sollen sich nun klar dafür einsetzen, dass diese Stichtagsverschiebung einmalig bleibt. Wörtlich erklärte der Ratsvorsitzende: „Ich habe großen Respekt dafür, wie der Bundestag in dieser schwierigen Frage entschieden hat. Ziel muss es sein, die Grundlagenforschung mit embryonalen Stammzellen so schnell wie möglich hinter uns zu lassen, um den Schwerpunkt auf die Forschung mit adulten Stammzellen zu legen. Menschliche Embryonen dürfen nicht zu Forschungszwecken hergestellt und verbraucht werden. Für die Glaubwürdigkeit der getroffenen Entscheidung ist es nun entscheidend, dass sich Wissenschaft und Politik klar für die Einmaligkeit der Stichtagsverschiebung einsetzen.“

Quelle: Hannover/Berlin, 11. April 2008 Pressestelle der EKD

- **Gendiagnostik-Gesetz: Im Prinzip geschützt**

Nicht alles, was machbar ist, darf auch gemacht werden. So könnte eine Überschrift über jenen "Eckpunkten" für ein Gendiagnostik-Gesetz lauten, die das Bundeskabinett am Mittwoch beschlossen hat. Wenige Seiten umfasst der Text - noch; aber immer wieder wird der "besondere Schutzstandard" betont, der bei genetischen Untersuchungen von Menschen angelegt werden müsse; wiederholt wird gemahnt, "Persönlichkeitsrechte" zu wahren.

Union und SPD wollen eine Rechtslücke schließen. Vieles ist in der Gendiagnostik heute schon technisch möglich, manches aber ist umstritten oder gar hochproblematisch. Bewusst hat sich die Regierung der Eckpunkte-Methode bedient: Nur wenige, zentrale Festlegungen - vieles wird vage gelassen. "Sehr sorgfältig" werde man jetzt an die legislative Feinarbeit gehen, verspricht Regierungssprecher Ulrich Wilhelm. Informationelle Selbstbestimmung soll großgeschrieben werden. Bei genetischen Befunden sollen Menschen ein "Recht auf Nichtwissen" haben. Untersuchungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Betroffenen eingewilligt haben. Bei "nicht einwilligungsfähigen Personen" (Minderjährige oder geistig Behinderte) muss grundsätzlich ein "gesundheitlicher Nutzen" geltend gemacht werden können.

Nur Ärzte mit besonderer Qualifikation sollen die Tests ausführen. Zuvor sollen sie ihre Patienten umfassend über Nutzen und Risiken beraten.

Vorgeburtliche Tests sollen möglich sein, allerdings auf "medizinische Zwecke" beschränkt werden: Aufgespürt werden sollen genetische Eigenschaften, die die Gesundheit des Fötus oder Embryos vor oder nach der Geburt beeinträchtigen können.

Im Arbeitsrecht sollen Gentests auf Verlangen des Arbeitgebers verboten werden.

Daneben dürfen Betriebe Ergebnisse bereits früher vorgenommener Untersuchungen weder erfragen noch verwenden. Doch sollen (auch genetische) Standarduntersuchungen weiter zulässig bleiben, wenn geprüft werden soll, ob etwa Busfahrer oder Piloten farbenblind sind.

Auch für Versicherungsunternehmen sollen Erkenntnisse aus Gendiagnosen tabu sein - grundsätzlich. Zwar dürfen Kunden vor einem Vertragsabschluss weder zu Untersuchungen aufgefordert oder zur Herausgabe von Informationen veranlasst werden. Wenn aber eine Police mit einer "sehr hohen" Summe abgeschlossen werden soll, darf die Versicherung Einsicht in frühere Diagnosen verlangen.

Eine unabhängige Gendiagnostik-Kommission soll künftig Richtlinien zum Stand von medizinischer Wissenschaft und Technik erarbeiten. Sie soll auch Standards entwickeln, was die Qualifikation des Personals sowie die Beratungsgespräche betrifft.

Man wolle hohe Hürden gegen Missbrauch aufstellen und auch das Risiko von Diskriminierung eindämmen, versprach die Regierung. Ihr Sprecher Wilhelm nannte es etwa "undenkbar", dass Eltern künftig eine Auswahl treffen könnten, "welche Art Kind man haben will oder nicht".

Die Reaktionen fielen verhalten aus. Die Grünen sehen in dem schwarzroten Vorstoß "Stückwerk". Der Bundesdatenschutzbeauftragte Peter Schaar begrüßt zwar die arbeitsrechtlichen Passagen der Eckpunkte, pocht aber auf Strafen für heimliche Gentests. Als "im Großen und Ganzen akzeptabel" bezeichnete Stefan Etgeton vom Bundesverband der Verbraucherzentralen den Entwurf. Im Gespräch mit der Frankfurter Rundschau lobte er, dass bei der Gendiagnostik "fachkundige Beratung" verlangt und damit dem "Missbrauch durch Internet-Dienste" ein Riegel vorgeschoben werden solle. Quelle: MICHAEL BERGIUS Copyright © FR-online.de 2008 Letzte Änderung am 16.04.2008 um 21:03:32 Uhr Erscheinungsdatum 17.04.2008

- **Informeller Austausch zur Integrationspolitik in der EU**

Obgleich Integrationspolitik in den Kompetenzbereich der Mitgliedstaaten falle, finde auf europäischer Ebene ein regelmäßiger informeller Informations- und Erfahrungsaustausch in der Expertengruppe der "Nationalen Kontaktpunkte Integration" statt. Davon berichtet die Bundesregierung in ihrer Antwort ([16/8333](#)) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ([16/8094](#)). Bei einem informellen Treffen im Juni 2007 sei zudem festgehalten worden, dass man zukünftig enger zusammenarbeiten wolle. Innerhalb dieser Kontaktgruppe und in Kooperation mit der Europäischen Kommission sei das "Handbuch zur Integration" entstanden. Dieses liefere Anregungen für politische Diskussionen in Deutschland, denen aber kein unmittelbarer Handlungsbedarf nachgeordnet sei. Weiter schreibt die Bundesregierung, dass die Kommunen grundsätzlich über die Aktivitäten der Bundesländer in der europäischen Integrationspolitik mitwirkten, sich aber auch "anlassbezogen" beteiligen könnten. Darüber hinaus finde ein regelmäßiger Dialog mit kommunalen Spitzenverbänden statt, heißt es in der Antwort. Fördergelder aus dem Europäischen Integrationsfonds verteilten sich auf die Bundesländer entsprechend der Zahl der dort lebenden Angehörigen von Nicht-EU-Staaten.

Quelle: hib Nr.85 vom 19.3.2008

- **Nationaler Integrationsplan schafft Paradigmenwechsel in Integrationspolitik**

Der Nationale Integrationsplan stellt einen Paradigmenwechsel in der Integrationspolitik dar. Das schreibt die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Maria Böhmer (CDU), im siebten Bericht über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland, der als Unterrichtung ([16/7600](#)) vorliegt. Es gebe eine Verschiebung hin zu Integration durch Bildung, berufliche Qualifikation und den Erwerb

deutscher Sprachkenntnisse, nachdem lange Zeit vorrangig der formale Zugang zum Arbeitsmarkt und Fragen der rechtlichen Gleichstellung von Ausländern im Mittelpunkt gestanden hätten, heißt es in dem Bericht. Als Schlüssel für ein Gelingen der Integration, so die Bundesbeauftragte, sehe man sprachliche, schulische und berufliche Bildung an, die Zugangsvoraussetzungen zu Arbeit und Einkommen seien. Entscheidende Grundlagen für den Bildungserfolg würden im frühkindlichen Bereich gelegt, heißt es weiter. Insbesondere für Kinder aus Zuwandererfamilien sei daher die Beteiligung an Tageseinrichtungen wichtig. Diese würden künftig verstärkt vor der Aufgabe stehen, den Spracherwerb aktiv zu unterstützen, da für 16,2 Prozent aller drei- bis fünfjährigen Kinder in Tageseinrichtungen Deutsch nicht vorrangige Familiensprache sei. Sprachstandserhebungen in den Bundesländern hätten ergeben, dass ein großer Teil der Kinder mit Migrationshintergrund Sprachdefizite im Deutschen hätte. Mit 17,5 Prozent lag der Anteil ausländischer Schulabgänger ohne Abschluss dem Bericht zufolge auch im Jahr 2005 deutlich über dem der Deutschen (7,2 Prozent). Im Jahr 2003 allerdings hätten noch 19,2 Prozent der ausländischen Jugendlichen die Schule ohne Abschluss verlassen. Der Hauptschulabschluss dominiere nach wie vor bei ausländischen Schulabsolventen (41,7 Prozent), während lediglich 8,2 Prozent die Hochschulreife erlangten. Bei deutschen Schülern habe der Anteil bei 25,7 Prozent gelegen. Weiter gesunken seien die Vermittlungschancen ausländischer Jugendlicher auf dem Ausbildungsstellenmarkt, heißt es weiter. Habe die Ausbildungsquote 1994 noch bei 34 Prozent gelegen, so sei sie bis zum Jahr 2006 auf 23 Prozent gesunken. Ursache dafür, so heißt es in dem Bericht, sei einerseits die ungünstige Ausbildungsplatzsituation der letzten Jahre sowie die generell niedrigere schulische Qualifikation dieser Jugendlichen und andererseits die Tatsache, dass ausländische Jugendliche weit weniger von den Aktivitäten des Ausbildungspaktes profitieren würden als deutsche Jugendliche. Deshalb habe sich die Bundesbeauftragte dafür eingesetzt, dass die Paktpartner künftig Jugendliche mit Migrationshintergrund stärker in ihren Bemühungen berücksichtigten. Das Armutsrisiko war laut Bericht im Jahr 2005 für die Bevölkerung mit Migrationshintergrund deutlich höher (28,2 Prozent) als für Menschen ohne Migrationshintergrund (11,6 Prozent). In Großstädten, so heißt es weiter, setze sich die armutsgefährdete Bevölkerung fast zur Hälfte (48 Prozent) aus Personen mit Migrationshintergrund zusammen. Da sich ethnische Konzentrationen in der Regel in sozial benachteiligten Wohnquartieren mit hoher Arbeitslosigkeit finden, komme dem Quartier im Integrationsprozess wachsende Bedeutung zu, heißt es. Für die Bundesregierung sei dies der Anlass gewesen, im Programm "Soziale Stadt" benachteiligte Stadtgebiete mit hohen Zuwandereranteilen gezielt zu fördern.

Quelle: hib Nr.93 vom 3.4.2008

- **AGJ Stellungnahmen zu Kindertagespflege  
Rahmenbedingungen der Förderung von Kindern in Kindertagespflege**

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) hat zwei Stellungnahmen zur Qualität von Kindertagespflege und zu den notwendigen Rahmenbedingungen veröffentlicht.

In den Papieren werden zentrale Anforderungen an eine fachlich weiter zu entwickelnde Kindertagespflege als Teil eines Gesamtsystems der Kindertagesbetreuung in Deutschland formuliert.

Das DW EKD war an der Entwicklung dieser Positionierungen maßgeblich beteiligt.

[http://www.diakonie-fid.de/Download/Rahmenbedingungen\\_Kindertagespflege.pdf](http://www.diakonie-fid.de/Download/Rahmenbedingungen_Kindertagespflege.pdf)

Quelle: DWEKD Informationsdienst Dienstag, 26. Februar 2008 13:33 / [Doris Beneke](#)

- **Bundesministerin von der Leyen: "Betriebskitas mit 50 Millionen Euro gezielt fördern"**

Mit einem neuen Förderprogramm unterstützt das Bundesfamilienministerium Unternehmen, die für die Kleinkinder ihrer Beschäftigten neue Plätze in Kindertageseinrichtungen schaffen. Für das Programm stehen bis Ende 2011 insgesamt 50 Millionen Euro aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds bereit. "Das ist ein starkes Signal für die zahlreichen Unternehmen, die ihre Beschäftigten bei der Kinderbetreuung unterstützen wollen", erklärte Bundesfamilienministerin von der Leyen. "Sie erhalten einen neuen Anreiz dafür, dass aus ihrer Bereitschaft gelebtes Engagement wird."

Das Förderprogramm richtet sich an Unternehmen mit bis zu 1.000 Beschäftigten, die in Kindertageseinrichtungen neue, zusätzliche Gruppen für Mitarbeiterkinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr schaffen. Es setzt auf eine Kooperation zwischen den Unternehmen und öffentlichen oder freien Trägern von Betreuungseinrichtungen. Die Träger erhalten für die Betreuung von Mitarbeiterkindern 50 Prozent der Betriebskosten bis zu einer Obergrenze von 6.000 Euro für jeden neuen Platz im Jahr. Der Zuschuss wird bis zu zwei Jahre lang gezahlt.

Die Förderung ist ein Schwerpunkt des Unternehmensprogramms "Erfolgsfaktor Familie" und ein Teil der engen strategischen Kooperation des Bundesfamilienministeriums mit den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft und den Gewerkschaften. "Das Förderprogramm ist ein weiterer wichtiger Schritt zu unserem Ziel, Familienfreundlichkeit als Markenzeichen der deutschen Wirtschaft zu etablieren", erklärte Bundesfamilienministerin Ursula von der Leyen. "So können neue, gute Beispiele einer sinnvollen Balance familiärer und unternehmerischer Interessen entstehen, von denen alle profitieren."

Quelle: BMFSFJ Internetredaktion Pressemitteilung Nr. 265/2008

Veröffentlicht am 25.02.2008

- **Aktionsbündnis Kinderrechte: Politik muss Kinderrechte jetzt im Grundgesetz festschreiben**

Das Aktionsbündnis Kinderrechte (Deutsches Kinderhilfswerk, Deutscher Kinderschutzbund und UNICEF) fordert die Spitze der CDU/CSU-Bundestagsfraktion auf, endlich die Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz zu ermöglichen. Nach dem wegweisenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu Kinder-Grundrechten dürfe sich der Gesetzgeber nicht mehr vor der Verantwortung drücken, so das Aktionsbündnis. Der Bundestag müsse jetzt die Ausformulierung der Kinderrechte im Grundgesetz übernehmen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 1. April zum wiederholten Mal das Wohl des Kindes ins Zentrum seiner Überlegungen gestellt und aus dem Grundgesetz ein „Grundrecht auf Pflege und Erziehung“ abgeleitet, obwohl Kinderrechte dort nicht explizit genannt werden. „Unsere Forderung, Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern, ist deshalb keineswegs vom Tisch. Im Gegenteil: Jetzt ist der Zeitpunkt für eine Klarstellung in der Verfassung gekommen“, so Anne Lütkes, Kuratoriumsvorsitzende des Deutschen Kinderhilfswerks und ehemalige Justizministerin von Schleswig-Holstein. „Diese Klarstellung brächte einen entscheidenden, nachhaltigen Perspektivwechsel für Politik, Justiz und Gesellschaft.“ Um die erforderliche Zweidrittelmehrheit für eine Grundgesetzreform zu erreichen, muss die Unionsspitze ihre starre Haltung aufgeben und den Weg für einen gemeinsamen Antrag mit der SPD freimachen. Auch in der Union gibt es zahlreiche Befürworter einer Grundgesetzanpassung. Diese Stimmen sollten die Fraktionsspitzen zu Wort kommen lassen.

Die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz ist auch eine internationale Verpflichtung. In genau einem Jahr, am 5. April 2009, muss Deutschland den dritten Staatenbericht zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention abgeben – 17 Jahre nach der Ratifizierung des Abkommens. In seinem letzten Bericht zu Deutschland 2004 stellte das zuständige UN-Komitee „beunruhigt“ fest, dass die Kinderrechte noch immer nicht in das Grundgesetz aufgenommen wurden.

Weitere Informationen unter <http://www.kinderrechte-ins-grundgesetz.de/>.

Quelle: Presseinformation des Aktionsbündnisses Kinderrechte vom 3.4.2008

- **Keine Kostenübernahme für künstliche Befruchtung bei Unverheirateten**

Die gesetzlichen Krankenkassen werden auch weiterhin bei unverheirateten Paaren nicht die Kosten für eine künstliche Befruchtung übernehmen. Der Gesundheitsausschuss lehnte am Mittwoch einen entsprechenden Gesetzentwurf ([16/4808](#)) der Fraktion Die Linke ab. Die Fraktionen der Union, der SPD und der FDP stimmten gegen den Entwurf, die Linksfraktion dafür und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen enthielt sich der Stimme. Die Antragsteller hatten mit ihrem Vorstoß auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts reagiert, wonach unverheiratete Paare die Kosten für eine künstliche Befruchtung im Gegensatz zu Ehepaaren allein tragen müssen. Dadurch entstehe eine Benachteiligung unverheirateter Partner, "die den gesellschaftlichen Verhältnissen nicht gerecht wird", schreibt Die Linke. Um eine Gleichbehandlung verheirateter und nicht verheirateter Paare zu ge-

währen, schlug sie eine Änderung im Fünften Sozialgesetzbuch vor. Die Mehrkosten für die Kassen bezifferten die Abgeordneten auf rund 18 Millionen Euro jährlich.  
Quelle: hib Nr.50 vom 20.2.2008

- **UN-Sonderbeauftragter Muñoz wartet weiter auf Antwort der Bundesregierung**

Der UN-Sonderbeauftragte für das Recht auf Bildung, Vernor Muñoz, hat die Bundesregierung bei einem Besuch in Berlin erneut aufgefordert, die UN-Kinderrechtskonvention lückenlos umzusetzen. Deutschland verstoße mit seinem Vorbehalt klar gegen das Menschenrecht auf Bildung, erklärte Muñoz am Donnerstagabend im Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, wo er auf Einladung der Ausschussvorsitzenden, Ulla Burchardt (SPD), sprach. Seine "perverse Folge" sei, dass die Kinder von Flüchtlingen "in erster Linie vor ihrem Migrationshintergrund und erst in zweiter als Kinder betrachtet werden." Die Bundesregierung hatte bei der Ratifizierung der Konvention 1992 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen kein besonderes Schutzrecht zuerkennen wollen. Bei seiner zweiten Anhörung im Bundestag seit 2006 legte der Vertreter der Vereinten Nationen dar, welche Schritte seit seinem Bericht über das deutsche Bildungssystem seiner Ansicht nach gemacht wurden. Vor einem Jahr hatte der costaricanische Rechtsanwalt und Pädagoge ein vernichtendes Urteil über das deutsche Schulsystem gefällt: Mit seiner frühen Aufteilung auf verschiedene Schultypen, überdurchschnittlich vielen Sonderschulen und mangelnder Chancengleichheit für Kinder aus unterprivilegierten Familien sei das deutsche Schulsystem selektiv, diskriminierend und ungerecht. Fortschritte attestierte der UN-Vertreter in der Schulstrukturfrage: Dass Hamburg, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz sich jüngst auf den Weg gemacht hätten das mehrgliedrige Schulsystem auf ein zweigliedriges umzustellen, sei ein Schritt in die richtige Richtung. Auch habe der Staatssekretär im Bildungsministerium, Andreas Storm, bei einem Treffen überzeugend dargelegt, dass in der Lehrerausbildung künftig ein größeres Gewicht auf pädagogische Inhalte gelegt würde. Ungeachtet eines informellen Treffens mit dem Bildungsstaatssekretär am Rande seines Deutschland-Besuchs stellte Muñoz aber auch klar, dass er nach wie vor eine offizielle Antwort der Bundesregierung erwartet: "Solche Dinge brauchen ihre Zeit", erklärte er, "aber natürlich erwarte ich, dass auf meine Berichte reagiert wird." Wenig Bewegung konnte Muñoz bei seinem dreitägigen Besuch, der ihn in vier Bundesländer führte, in dem Umgang mit Kindern mit Behinderungen erkennen. "Ich fürchte dass der Weg zu einer integrativen Erziehung, bei der alle Kinder gemeinsam lernen und die gleichen Chancen bekommen, noch sehr weit ist." Der getrennte Unterricht von mehr und weniger begabten Kindern sowie solchen mit Behinderungen stand 2007 im Zentrum der Kritik des Berichterstatters. Die Grünen fügten hinzu, Kinder aus Migrantenfamilien und solche auf Sonderschulen seien häufig dieselben: "Auch Kinder mit Sprachschwierigkeiten werden dorthin geschickt. Eltern, die das deutsche Schulsystem nicht kennen, können sich kaum dagegen wehren." Die FDP verwies auf eine jüngst veröffentlichte Studie des Erziehungswissenschaftlers Helmut Fend, laut der Unterricht in Gesamtschulen nicht automatisch sozial gerechter ist.

Quelle: hib Nr.55 vom 22.2.2008

- **Weg für Pflegereform ist frei**

Der Verabschiedung der von der Bundesregierung geplanten Pflegereform am 14.3.2008 steht nichts mehr im Wege. Der Ausschuss für Gesundheit stimmte dem Gesetzentwurf ([16/7439](#)) am 12.3. inklusive mehr als 50 Änderungen mit den Stimmen der Fraktionen von Union und SPD zu. Die Fraktionen von FDP, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen lehnten die Vorlage ab. Das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz soll zum 1. Juli 2008 in Kraft treten. Damit verbunden ist eine Anhebung des Beitragssatzes um 0,25 Punkte auf 1,95 Prozent für Versicherte mit Kindern und auf 2,2 Prozent für kinderlose Versicherte. Das soll zu jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von 2,5 Milliarden Euro führen. Verbessert werden sollen mit der Reform die Leistungen für Demenzkranke, psychisch Kranke und geistig behinderte Menschen. Sie erhalten künftig statt 460 bis zu 2.400 Euro jährlich, auch wenn sie körperlich noch fit sind. Erstmals seit Einführung der Versicherung im Jahr 1995 sollen zudem die Pflegesätze schrittweise erhöht werden. Im ambulanten Bereich steigen demnach die Leistungen in Pflegestufe eins bis zum Jahr 2012 schrittweise von

monatlich 384 auf 450 Euro, in Pflegestufe zwei von monatlich 921 auf 1.100 Euro und in der Pflegestufe drei von 1.432 auf 1.550 Euro. Bei den stationären Pflegesätzen soll die Stufe drei angehoben werden: von 1.432 auf 1.550 Euro und von 1.688 auf 1.918 Euro in Härtefällen. Für die Dauer von bis zu sechs Monaten soll für die Pflege von Angehörigen ein Anspruch auf unbezahlte, sozialversicherte Freistellung von der Arbeit eingeführt werden. Bei dem in der Koalition lange umstrittenen Punkt der Einführung von Pflegestützpunkten sieht der geänderte Gesetzentwurf nun vor, dass diese auf Initiative eines Landes eingerichtet werden können. In den Stützpunkten sollen Bürger Informationen über Pflegeleistungen, -einrichtungen etc. erhalten. Vorgesehen ist eine Anschubfinanzierung von bis zu 45.000 Euro pro Stützpunkt. Die Förderung kann um bis zu 5.000 Euro erhöht werden, wenn Mitglieder von Selbsthilfegruppen und Ehrenamtliche einbezogen werden. Das Bundesversicherungsamt entnimmt die Fördermittel laut dem geänderten Entwurf aus dem Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung "bis zu einer Gesamthöhe von 60 Millionen Euro". Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen soll Empfehlungen zu Anzahl und Qualifikation der Pflegeberater geben. Verwiesen wird auf internationale Erfahrungen, wonach etwa 100 zu betreuende pflegebedürftige Menschen je Pflegeberater angemessen seien. Nach dem Willen der Koalition soll die Qualitätsprüfung der Pflegeeinrichtungen verschärft werden. Der Medizinische Dienst der Krankenkassen wird demzufolge bis Ende 2010 jede Einrichtung mindestens ein Mal und ab 2011 jährlich in der Regel unangemeldet überprüfen. Stärker berücksichtigt werden sollen dabei der Pflegezustand und die Zufriedenheit der pflegebedürftigen Person. Zudem sollen die Ergebnisse veröffentlicht werden. An "gut sichtbarer Stelle, etwa im Eingangsbereich der Einrichtung" sollen ferner eine Zusammenfassung der aktuellen Prüfergebnisse sowie eine leicht verständliche Bewertung in Form einer Ampel oder mit Sternen erfolgen. Die Anträge der Oppositionsfraktionen erhielten keine Mehrheit. Die FDP-Fraktion plädiert in ihrem Antrag ([16/7491](#)) dafür, die Versicherung auf ein kapitalgedecktes und prämiendifinanziertes System umzustellen. Dieses müsse mit einem steuerfinanzierten sozialen Ausgleich verbunden werden. Dagegen tritt die Fraktion Die Linke ([16/7472](#)) für die Einführung einer solidarischen Bürgerversicherung ein. Die Trennung zwischen privater und gesetzlicher Pflegeversicherung solle aufgehoben werden. Außerdem müssten die Arbeitgeber wieder insgesamt zur Hälfte an den Beiträgen für die Pflegeversicherung beteiligt werden. Zudem setzen sich die Abgeordneten für einen Qualitätsvergleich (Benchmarking) der Pflegeeinrichtungen nach bundeseinheitlichen Kriterien ein. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen macht sich in ihrem Antrag ([16/7136](#)) dafür stark, die gesetzliche und die private Pflegeversicherung in einer Bürgerversicherung zusammenzufassen. Ferner verlangen die Grünen eine Demografiereserve zur Abfederung steigender finanzieller Belastungen. Zudem sollten alle Versicherten einen Anspruch auf individuelle Pflege- und Wohnberatung, Aufklärung, Unterstützung und Begleitung durch ein neutrales und unabhängiges Fallmanagement erhalten.

Quelle: hib Nr.76 vom 12.3.2008

## Nützliche Informationen

- **Ein Klick zur Kinderbetreuung**

Familien-Wegweiser.de bündelt erstmals bundesweit alle regionalen Angebote zur Kinderbetreuung in einer Datenbank

Das nächstgelegene Kinderbetreuungsangebot ist nur noch einen Mausklick entfernt.

Mit seinem Serviceportal Familien-Wegweiser bietet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Internet die erste Datenbank an, die bundesweit bei der Suche nach Kinderbetreuungsangeboten hilft.

Wer unter <http://www.familien-wegweiser.de> auf die Rubrik "Familie regional" klickt und dort seine Postleitzahl eingibt, spart Zeit und zahllose Telefonate. Nutzer erhalten sofort alle notwendigen Informationen zu den Kinderbetreuungsmöglichkeiten im Umfeld des jeweils zuständigen Jugendamtes.

Fast alle Kommunen in Deutschland bieten zwar solche regionalen Online-Informationen für ihren Bereich an. Doch im Familien-Wegweiser werden diese Angebote erstmals in einer bundesweiten Datenbank gebündelt. Die Rubrik "Familie regional" im Familien-Wegweiser steht aber noch für weitere praxisnahe Services. Nach Eingabe der Postleit-

zahl gibt es aus dieser Datenbank passgenaue Ansprechpartner für staatlichen Leistungen und Hilfen in der jeweiligen Kommune.

Das Serviceportal <http://www.familien-wegweiser.de> gibt werdenden Eltern und Familien entsprechend ihrer individuellen Lebenssituation umfangreiche Informationen zu den Bereichen Förderung & Finanzen, Arbeitswelt, Betreuung & Erziehung, Recht, Gesundheit sowie Hilfe und Beratung.

Der Wegweiser wird so zu einem nützlichen Begleiter durchs gesamte Familienleben.

Quelle: Pressemitteilung Nr. 264/2008 Veröffentlicht am 20.02.2008

- **Gesundheitsrisiken durch familiäre Belastungen:** Studie belegt Unterstützungsbedarf von Eltern und Kindern

Viele Eltern leben auch gesundheitlich an der Grenze ihrer Belastbarkeit. Dies belegt eine „Bedarfs- und Bestandsanalyse von Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen für Mütter und Väter in Einrichtungen des Deutschen Müttergenesungswerkes“, die das Institut für Empirische Soziologie an der Universität Nürnberg-Erlangen (IFES) 2007 durchgeführt hat. In einer repräsentativen Bevölkerungsbefragung wurden Eltern zu ihrer gesundheitlichen Verfassung, zu familiären und psychosozialen Belastungen sowie zu gesundheitlichen und psychosozialen Problemen ihrer Kinder befragt. Damit konnten wichtige und aktuelle Daten zur gesundheitlichen Lage von Familien auch in ihren systemischen Zusammenhängen gewonnen werden. Die Studie, die vom BMFSFJ beauftragt und nun veröffentlicht wurde, bietet damit auch wichtige Daten für eine Bedarfsabschätzung zu gesundheitlichen und familienunterstützenden Hilfen.

Die Ergebnisse zeigen:

- 20% der befragten Mütter und 11% der befragten Väter (befragt wurden jeweils diejenigen, die sich als hauptsächlich zuständig für Kindererziehung und –versorgung erklärten) leiden ihren Angaben zu Folge unter ernsthaften, meist multiplen Gesundheitsstörungen und Erkrankungen in Zusammenhang mit psychosozialen, zumeist eltern- und familienspezifischen Belastungen.
- Die Gruppe der Alleinerziehenden zeigt sich bei den am stärksten belasteten Eltern deutlich überrepräsentiert.
- Bei den geschilderten, meist schon länger bestehenden Gesundheitsstörungen/Erkrankungen und Belastungen handelt es sich um krankheitswerte Zustände und komplexe Behandlungsbedarfe im Sinne der Begutachtungs-Richtlinie Vorsorge und Rehabilitation für die Medizinischen Dienste, so dass von einer hohen potentiellen Bedürftigkeit für Müttergenesungsmaßnahmen (bzw. Vater-Kind-Maßnahmen) ausgegangen werden kann. Die Studie errechnet, dass mit den heutigen stationären Maßnahmen nur 10% der bedürftigen und teilnahmebereiten Mütter/Väter erreicht werden.
- Im Zentrum der geschilderten psychosozialen Belastungen (zumeist Mehrfachnennungen) standen: ständiger Zeitdruck, Überlastung durch Beruf/ Familie, finanzielle Sorgen/ Schulden, Arbeitslosigkeit, Erziehungsschwierigkeiten, mangelnde Anerkennung und Unterstützung.
- Darüber hinaus wurde von Belastungen durch (chronische) Erkrankungen der Kinder berichtet, sowie in hohem Maße von Schulproblemen, Sprach- und Konzentrationsstörungen, psychischen Problemen, Verhaltensproblemen, Schlafproblemen, Kontaktschwierigkeiten mit den Kindern und Problemen in der Partnerschaft.

Zum Hilfe- und Unterstützungsbedarf befragt, wünschen sich die Eltern – neben medizinischer Betreuung - vielschichtige und vor allem multiple psychosoziale Unterstützungen (viele Mehrfachnennungen), wie z. B. Entspannung (88%), finanzielle Unterstützung (44%); Unterstützung zu einer gesünderen Lebensweise (41%), Haushaltshilfen (33%), verbesserte Kinderbetreuung (22%), psychologische Beratung (27%), Erziehungs-/Schuldnerberatung (25%), verbesserte Betreuung von Angehörigen z. B. in der Pflege (11%) usw.

Hohe Bedeutung misst die Studie in diesem Zusammenhang den ambulanten Beratungsangeboten der Müttergenesung bei den Wohlfahrtsverbänden zu; insbesondere als niedrigschwelliger Zugang und zur Steuerung in geeignete, dem multiplen gesundheitlichen und psychosozialen Bedarf entsprechende, therapeutische Settings.

Die Studie „Bedarfs- und Bestandsanalyse von Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen für Mütter und Väter in Einrichtungen des Deutschen Müttergenesungswerkes“ mit den integrierten Ergebnissen der Bevölkerungsbefragung ist als Heft Nr. 1/2008 in der Schriftenreihe "Materialien aus dem Institut für empirische Soziologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg" veröffentlicht. Der 285 Seiten starke Band kann kostenlos von der Homepage <http://www.ifes.uni-erlangen.de/> (Menü Publikationen) heruntergeladen oder gegen einen Unkostenbeitrag von 49,-- € erworben werden.

- **Vorstellungsbooklet der eaf Baden erschienen**

Der Landesarbeitskreis Baden der eaf hat eine Broschüre herausgegeben, in der unter dem Motto: „Kirchengemeinde als Lebensraum für Familien“ ein Beitrag zur familienpolitischen Diskussion in der Landeskirche veröffentlicht wird.

Die Broschüre kann angefordert werden bei: Geschäftsstelle der eaf Baden  
Frauenarbeit der Ev. Landeskirche in Baden Blumenstr. 1-7 76133 Karlsruhe  
Tel. 0721 91 75 325 <mailto:eaf@ekiba.de>